

Gesetz zur Kontrolle hochradioaktiver Strahlenquellen - Schwerpunkte des Gesetzentwurfes -

Allgemeines

Vor dem Hintergrund einer weltweit angespannten Sicherheitslage werden erhebliche Anstrengungen unternommen, die unkontrollierte Weiterverbreitung radioaktiver Stoffe zu verhindern. Dazu soll die stärkere Kontrolle von umschlossenen hochradioaktiven Strahlenquellen (HRQ´s) einen wichtigen Beitrag leisten, um zu verhindern, dass es aufgrund unzureichender Überwachung zu Strahlenexpositionen von Personen, Sachgütern oder der Umwelt durch „herrenlose“ Strahlenquellen kommt. Ziel der Bemühungen ist es vor allem, die Verfügbarkeit radioaktiver Stoffe, die terroristischen Zwecken oder Erpressungsversuchen dienen könnten („schmutzige Bomben“ mit radioaktiven Stoffen), möglichst wirkungsvoll einzuschränken. Die verstärkte Kontrolle der HRQ´s stellt daher eine wesentliche Säule der Proliferationsvorsorge dar.

Aber auch unabhängig von der Sicherheitslage bedürfen HRQ´s einer verstärkten internationalen Kontrolle. HRQ´s, die keiner Kontrolle mehr unterliegen, können ernste Gesundheitsschäden bei den betroffenen Beschäftigten und der Bevölkerung hervorrufen, da diese in der Regel keine oder nur wenig Kenntnis von der Gefährlichkeit der Strahlenquelle haben und nicht über entsprechende Kenntnisse für eine sichere Handhabung verfügen. Wird eine solche Strahlenquelle zerstört kann dies erhebliche Strahlenbelastungen für die Beschäftigten und Kontamination von Materialien und Boden nach sich ziehen.

Dem trägt in Deutschland der Gesetzentwurf zur Kontrolle hochradioaktiver Strahlenquellen, mit dem die EU-Richtlinie 2003/122/EURATOM umgesetzt wird, Rechnung.

Konzept des zentralen Registers über hochradioaktive Strahlenquellen

Im Mittelpunkt des Gesetzentwurfes steht die Schaffung eines zentralen Registers beim Bundesamt für Strahlenschutz. Die zentrale Erfassung der HRQ´s dient ihrer verbesserten Überwachung und der Kenntnis über ihren tatsächlichen Verbleib. Sie bildet so eine wichtige Grundlage für die Überwachung einer HRQ „von der Wiege bis zur Bahre“, d.h. von der Herstellung bis zur endgültigen Entsorgung.

Das Register soll zu den einzelnen Strahlenquellen folgende Informationen enthalten:

1. eindeutige Identifizierungsnummer,
2. Angaben zur Quellenstärke, dem Radionuklid und den technischen Merkmalen,
3. Angaben zur Umgangs- bzw. Einfuhrgenehmigung und
4. ggf. Mitteilung über Verlust, Diebstahl oder Fund.

In Deutschland obliegt die Überwachung der HRQ´s nach § 24 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 19 des Atomgesetzes den Ländern. Da derartige Strahlenquellen im Wirtschaftskreislauf über die Grenzen der Länder hinweg weitergegeben werden, ist eine effektive Verfolgung des Lebenswegs einer solchen Strahlenquelle am sinnvollsten mit einem zentralen Register möglich.

Mit der Schaffung eines zentralen Registers folgt der Gesetzentwurf der Empfehlung des Bundesrates „eine Datenbank für die bundesweite Erfassung hochradioaktiver Strahlenquellen zentral vorzusehen, einzurichten und zu pflegen“ (Beschluss des Bundesrates vom 23. Mai 2003 Satz 1 Nr. 3, Bundesrat-Ds. 85/03). Auch die Empfehlung der Internationalen Atomenergie Organisation zur Sicherheit und Sicherung von radioaktiven Strahlenquellen sieht nationale Register vor. Deutschland, wie auch die anderen G8 - Staaten hatten bereits auf dem Gipfel im Sommer 2003 ihre politische Unterstützung im Hinblick auf die Anwendung der Empfehlung zum Ausdruck gebracht.

Die Einrichtung des zentralen Registers dient der Stärkung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands. Der Verfassungsschutz und die Polizeibehörden des Bundes und der Länder müssen in der Lage sein, schnelle Informationen über den tatsächlichen Aufenthaltstort einer HRQ und deren Eigentums- und Genehmigungsverhältnisse abrufen zu können. Zentral erfasste, schnell verfügbare Informationen tragen dazu bei, den Missbrauch solcher HRQ´s zu verringern.

Informationsfluss zum und vom Register

Der Inhaber einer Genehmigung zum Umgang mit einer HRQ wird künftig verpflichtet, die in der EU-Richtlinie festgelegten Informationen über die HRQ elektronisch dem Register beim BfS mitzuteilen. Die Länder prüfen die übersandten Daten auf Übereinstimmung mit der zuvor erteilten Genehmigung und kennzeichnen diese als geprüft, wenn die Übereinstimmung gegeben ist. Sind die Angaben im Register unvollständig oder stimmen sie mit denen der erteilten Genehmigung nicht überein, sorgt die zuständige Behörde dafür, dass der betreffende Genehmigungsinhaber neue, korrigierte Informationen an das Register übermittelt. Die Zuständigkeiten der Länder nach § 24 Abs. 1 Satz 1 des Atomgesetzes bleiben hiervon unberührt

Ebenfalls mitzuteilen ist jeder eventuelle Verlust oder Diebstahl der HRQ. Der Fund einer HRQ wird dem Register spätestens am folgenden Werktag durch die zuständige Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich die HRQ gefunden wurde, mitgeteilt. Dies sichert eine schnelle umfassende Information auch der für die innere Sicherheit zuständigen Behörden und kommt dem hohen Informationsbedürfnis auch ausländischer Institutionen und Behörden entgegen.

Das für die grenzüberschreitende Verbringung und deren Überwachung zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), das für die Beaufsichtigung der Beförderung im Schienen- und Schiffsverkehr der Eisenbahnen zuständige Eisenbahn-Bundesamt (EBA), das BMU und die deutschen Sicherheitsbehörden haben Zugang zu den im Register gespeicherten Daten. Das BAFA teilt die von ihm erteilten Einfuhrgenehmigungen für HRQ's aus Nicht-EU-Staaten dem Register mit, damit eine lückenlose Nachverfolgung der HRQ's möglich wird.

Auskünfte erhalten auch ausländische Behörden mit entsprechenden Aufgaben, z.B. EUROPOL, die EU-Kommission, oder Stellen der Internationalen Atomenergie Organisation.

Entsprechend der Regelung des § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes hat der Inhaber einer Genehmigung jederzeit die Möglichkeit auf Antrag Auskunft über die ihn betreffenden Daten im Register zu erhalten.

Die Aufbewahrungsdauer der im Register erfassten Daten einer HRQ beträgt 30 Jahren

nach der letzten Aktualisierung ihrer Daten. Diese Zeitdauer gewährleistet die sichere Kenntnis des Verbleibs einer hochradioaktiven Strahlenquelle oder ehemals hochradioaktiven Strahlenquelle.

Zeitplan für die Errichtung des Registers

Vor dem Hintergrund des gemeinsamen politischen Willens von Bund und Ländern über die Einrichtung eines solchen zentralen Registers, sollen die Entwicklungsarbeiten für das Register bereits 2005 beginnen, so dass es mit dem geplanten Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2007 funktionsfähig sein kann.

Neben der Schaffung eines nationalen Registers über HRQ´s sieht der Gesetzentwurf basierend auf dem bereits in Deutschland vorhandenen Überwachungssystem des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung folgende Regelungen vor:

Kennzeichnungspflicht einer HRQ

Jede HRQ soll künftig zusätzlich zum Strahlenwarnzeichen bei ihrer Herstellung mit einer eindeutigen, unverwechselbaren Identifizierungsnummer gekennzeichnet werden. Das Bundesamt für Strahlenschutz führt mit dem Register eine zentrale Liste dieser Identifizierungsnummern.

Genehmigungspflicht für die Handhabung

Die bisherigen Ausnahmen von der Genehmigungspflicht für den Umgang und den Transport für Strahlenquellen, die eine bestimmte Quellstärke nicht überschreiten, in der Strahlenschutzverordnung werden eingeschränkt. Der Umgang und der Transport einer HRQ soll genehmigungspflichtig sein. Dadurch soll gewährleistet werden, dass Personen nur nach vorheriger behördlicher Prüfung HRQ´s handhaben, insbesondere der Zuverlässigkeit, der finanziellen Vorsorge, der Fachkompetenz und der Strahlenschutzvorrichtungen und -maßnahmen.

Genehmigungspflicht für die Ein- und Ausfuhr aus bzw. in Nicht-EU-Staaten

Künftig soll die Ein- und Ausfuhr von bestimmten HRQ's aus bzw. in Nicht-EU-Staaten genehmigungspflichtig sein. Es handelt sich um ca. 5% des entsprechenden Ein- und Ausfuhrvorkommens von Strahlenquellen, für die bisher schon eine Anzeigepflicht besteht.

Damit wird entsprechend den politischen Willenserklärungen der G8-Staaten, insbesondere Deutschlands, den Empfehlungen der Internationalen Atomenergieorganisation zur Sicherheit und Sicherung radioaktiver Rechnung getragen und stellt einen Beitrag zur Proliferationsvorsorge dar.

Rückgabe- und Rücknahmepflicht für HRQ's

HRQ's, die nicht mehr entsprechend der erteilten Genehmigung genutzt werden oder werden sollen, sollen künftig an den Hersteller, den Einführer oder an einen anderen Genehmigungsinhaber abgegeben werden oder als radioaktiver Abfall entsorgt werden. Die dürfen nicht mehr beim Genehmigungsinhaber verbleiben. Diese neue Pflicht soll sicherstellen, dass durch den Verlust des Wissens um nicht mehr genutzte Strahlenquellen, die bisher weiter bei einem (früheren) Genehmigungsinhaber aufbewahrt werden konnten, zu einem späteren Zeitpunkt Personen ohne die notwendigen Kenntnisse im Strahlenschutz mit den hochradioaktiven Strahlenquellen in Berührung kommen oder diese Strahlenquellen unsachgemäß entsorgt werden (z.B. Verschrottung). Parallel zu dieser Verpflichtung wird für Hersteller und Einführer einer HRQ eine Rücknahmepflicht eingeführt.

Finanzielle Absicherung der Folgekosten für "herrenlose" Strahlenquellen

Die EU-Richtlinie verlangt ein System zur finanziellen Absicherung möglicher Kosten, die durch herrenlose Strahlenquellen entstehen. Innerhalb des Bundesrechts (Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung) wird die Regeldeckungssumme für „zuordenbare“ HRQ's, d.h. diejenigen die im Rahmen einer deutschen Genehmigung genutzt wurden, erhöht. Kosten die durch andere „herrenlose“, nicht im zentralen Register verzeichnete, HRQ's (z. B. illegal eingeführte Strahlenquellen) entstehen, verbleiben bereits jetzt bei der Öffentlichen Hand